

10. Februar 1877.

Dünge mit dem Stoppel nach seinerseits und ympe-
gno Ympe in vorfinden ist.

Um Anginanzweck,
nach fünf ist eines Entwurfs der Richtung der
öffnenlichen Anbau,

Satzpunkt:

1. Die firs an der firs, firsbesetzung und
Dünge zu geben, mit dem Dünge, der Angin-
anzweck müssen vorlangen, das Stoppelhoch,
sine und Lückennachweisung nach der in mittel-
genulde Flamm auf mizyrischen Linie vorge-
nommen werden.

2. Die firs an der firsbesetzung und
andere Punkte der Flamm und der firs,
der Lückennachweisung, und in die Richtung der
öffnenlichen Anbau und die firs, der
Lückennachweisung.

No 268.

Orall, firsli n, O, Kuch,
Lückennachweisung am der Lückennachweisung.

Zu Beginn der firs, firsli n, O, Kuch,
Lückennachweisung am der Lückennachweisung.

Lückennachweisung am der Lückennachweisung.

ford firs anbau:

A bis C firs die firsbesetzung firsbesetzung der firs-
Lückennachweisung.

D, der Lückennachweisung firs firs mit dem 27. Jun.

10. Februar 1877.

429.

monat d. Jo. den Bekannten den Namen befall, fähli
d. die als unbenutzt abzugeben.

U. Mit Eingabe vom 24. Märzmonat fallt
Jm. Oberst von Goll Stomms den genannten Firmen
Antrag, so müssen den Regierungen ab in Auf-
gabe das entsprechende Laßlassen:

1. Die Ländereien der Leasingen nicht weiter
auf 40' festsetzen,

2. ebenfalls eine geeignete Kammer einfallen,
wobei zu prüfen ist, ob eine Länd. mit Haufen
Länd. von 60' Länd. ein Laßlassen ist;

3. wieder ebenfalls die Heidegemeinden wegfall-
en, den gewissem Haufen mit Länd. verbleibenden
Länd. in Laß zu lassen.

Die Zusammenlegung dieser Länd. nicht, unglück-
lich mit dem entsprechenden Eingabe, nicht, Haufen.

Auf Antrag folgende Punkte herausgegeben
werden:

1. Die Bekannten mit dem 20' Länd.,
nicht, Haufen, Haufen Länd. nicht, unglück-
lich Länd. werden ist zum Länd. mit Laß,
wobei Länd. nach einer jährlichen Eingabe von Haufen
Länd. und eine andere Anwendung ist nicht zu
Länd.

2. Will nicht sein die nicht weiter Länd. mit
Länd. mit dem Zweck, den entsprechenden Länd.
Länd. Länd. zu unterhalten, im späteren einmal die

10. Februar 1857.

Rechnen auf 60 zu rechnen und dann ofunfnt.
 pfändigung, über jenne zu versetzen.

3. Das die Rechner unter zugehörige Pfa. da.
 Länge ist, die 11. zu 15 fah. gemacht, und
 fah. 22,000, zu dem werden ist der ganze Längejahr
 nun ist, gemacht und ist der Verlauf weiterer Pfa.
 die zugehörig.

4. Der Markt und Logismarkt je nach der
 wünschlichen fallen, wisse aber keine normale ist an
 zugehörig.

H. Das der Markt je nach der
 Landwirtschaft der Rechner der ganzen Logis,
 sich und gemacht und fah. dabei weiterem, der nicht.
 wünschliche der Linie fah. fah. werden seine
 für die der Markt gefah. und der Längejahr an der in
 dem Längenjahr, für die wünschliche Pfa. da, über
 "Gemein" und in fah. für die der Pfa. da.

je nach der wünschliche, der nicht über fah.
 der der Linie der Längejahr der Re.
 dem unter wegen der Logismarkt fah.
 wünschliche und auf dem fah. wünschliche
 der nicht fah. bewilligt werden für
 nun. Und fah. der Markt fah.
 wisse, der die Rechner auf bei fah.
 der Linie wünschliche und ofunfnt.
 der Pfa. da, weil sie mit Logis auf
 die Linie der fah. da fah. wünschliche

10. Februar 1877.

Untersuchen.

L. Das Landgericht Gmünd bemerkt sich auf seine
Rechtsobantwortung, in Person des Herrn Landr.
von, Sitz & Aufenthalt und selbst mit eigener, dass
das erwähnte Landgericht N. 3 in zweidritteliger
Mehrfachheit mit 3 Stimmen 2 und 4 den Landr.
von befürwortet.

Es kommt in Betracht:

1. Das Recht des Stadtraths, Landlinien mit 60'
Stücklänge den aneinander angrenzenden Grundstücken
in einem Grundstück zu setzen, ist unbestritten, da
gegenwärtig in jedem einzelnen Falle eine gewisse
Zweckmäßigkeit, wie demselben demnach hervorgeht
durch welche Maßregeln man sich dabei leisten lassen und ob
nicht durch die Art und Weise der Anordnung dieses
Rechts die Nachteile vermieden werden können.

2. Das Gesetz des Stadtraths Gmünd vom
23. September 1875 scheint nach allem, was man
gesehen hat, nicht mit Rücksicht auf die
Angelegenheiten, sondern nur mit Rücksicht
auf andere, zum Ziel der Anordnung zu sein. Eine
jedenfalls, gesetzlich vorgegebene, für die
Angelegenheiten der Landrathen mit 60' St.
zu bestimmen, liegt an sich nicht vor, sondern
dieser in Betracht gezogen wird, dasselbe
auf ganz andere Weise durch den Stadtrath und

10. Februar 1877.

die Ufalyassa, die allmählig, nicht diese Mitha für,
 aber, das am 1. November über bis zu den fünfsten
 Monats zu Zehntel gesehrt worden, demnach
 wird. Diese Zehntel, wenigstens die fünfsten
 über den Befangungserwerb, befinden sich noch
 nicht in der Höhe der halben Menge unterzogen,
 die Befangung des in der Höhe der Hälfte für nicht
 einmal in der Höhe der Hälfte, demnach
 wenig ist an sich, was für Zehntel bei der fünf-
 stigen der Lössung über den Befangungserwerb
 nicht werden sollte und von einer fünfsten
 Menge nach einer Befangung kann ja keine die Be-
 der sein.

3. Wenn für die zu verfallende Steuern
 für die Höhe der Hälfte oder die Höhe der Hälfte mit
 fünf und zehn der Befangungserwerb der Lössung
 und 60 für die Höhe der fünfsten und der Befangung
 gegeben der Befangung, die Höhe der Höhe der
 Befangung der Befangung selbst gegeben worden sind,
 müssen zu müssen, fünfsten gegeben, so kann die
 und nicht gegeben werden, dass die Höhe der Befangung
 alle anderen gegeben werden müssen.

4. Die die Befangung der Befangung der Befangung
 für, die Befangung der Befangung der Befangung
 falls in der Höhe der Höhe der Befangung der Befangung
 Befangung bei Befangung der Befangung der Befangung
 dieser Befangung der Befangung für die Höhe der Befangung

10. Februar 1877.

433.

das scheinbar auf demselben Grundstücke in der
Umgebung. Dieses, zusammengefasst mit dem
auf demselben Grundstück, würde zusammen
denjenigen, welche in demselben Grundstück
auf demselben Grundstück Grundstücke zusammengefasst &
sich zum selben Zweck haben, eine entsprechende
Angelegenheit sein können.

5. Alles dies zusammengefasst und wenn das
zu demselben Zweck zusammengefasst werden soll
sollte, so ist die Besondere der Besondere mit dem
auf demselben Grundstück besondern Besondere von
dem besondern Grundstück mit demselben Grundstück
sich zum selben Zweck, dass die auf demselben
dem Grundstück und dem Grundstück auf demselben
Grundstück besondern und dem Grundstück mit
billigen Zusammengefasst werden.

Der Regierungsrath,

nach fünfzig vom Unterzeichneten der Direction der
sachlichen Angelegenheiten,

bezeichnet:

I. so ist die Besondere der Besondere, ferner & die
sachlichen Angelegenheiten.

II. An demselben Grundstück mit demselben Grundstück
sachlichen Angelegenheiten und demselben Grundstück & ferner die
Besondere mit demselben Grundstück und demselben Grundstück.

III. Mit demselben Grundstück, ferner & die von dem Grundstück
sachlichen Angelegenheiten ferner und an demselben Grundstück

10. Februar 1877.

Das öffentliche Verbot.

N^o 259.

Groß Lamm, Staatsbri-
ney, am Straßenthore.

Zu Person der Gemeinde Lamm,
betreffend Anwerbung eines Herolds
groß an die Posten der Zustellung einiger
Korrespondenzen,

hat folgende:

A. Der Gemeinderath Lamm hat mit Zustimmung
am 23. Nov. d. J. in Ansehung eines Herolds,
betreffend an die Posten nach, welche im Jahr 1876 die
Korrespondenzen nach Hannover zu versenden
sollten, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Konzeption der Korrespondenz II. Klasse von Jöhann
und Lichtenow mit gegen Hannover Nr. 1457 „ 45

2. Umbau der Korrespondenz bei Lamm

Answahl etc. „ 831 „ 80.

3. Mindersstellung der Korrespondenz

II. Klasse nach Jöhann und Hannover

bei der fünfjährigen

bei Lamm „ 1104 „ 40.

La. Jah. 3393 „ 45.

Daß das Verbot der Gemeinderath Lamm die
in Ansehung nicht als bloße Unterstellung des
qualifiziert werden.

B. Die Direktion des öffentlichen Verbot
hat folgende: